

**Betreff: *BEDINUNGEN ZUM ABSCHLUSS DES VERTRAGS ÜBER DIE ZOLLVERMITTLUNG UND STEUERVERTRETUNG BEIM ZOLLVERFAHREN 42***

Der Besteller muss bei dem Abschluss des Vertrags über die Zollvermittlung und Steuervertretung beim Zollverfahren 42 alle Voraussetzungen zur steuerfreien Lieferung von Waren gemäß dem Zollverfahren 42 erfüllen.

Die Erfüllung der Bedingungen ist aus den Unterlagen, die der Besteller dem Vertreter vorlegen muss, ersichtlich, und zwar:

1. Kopie der Urkunde über die Gründung der Gesellschaft, ausgestellt vom Handelsregister;
2. Kopie der Bescheinigung über die Steuer-Identifikationsnummer (ersichtlich, wann das Unternehmen den Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer bzw. USt.-ID Nr. erlangen hat).
3. Kopie der Bescheinigung über die EORI Nummer;
4. Bescheinigungen über die Gültigkeit der Steuer-Identifikationsnummer und des EORI Nummer am Tag der Schließung dieses Vertrages;
5. Bescheinigung in Steuersachen, ausgestellt vom Finanzamt

Vor der Abfassung der Zolldeklarationen ist der Besteller verpflichtet, dem Vertreter mindestens die folgende Unterlagen und auch andere Unterlagen hinsichtlich der Warenarten, die Gegenstand der Lieferung sind, vorzulegen:

- Rechnung mit Warenwert der gelieferten Waren, aus der die Kosten, die als Basis zur Berechnung vom MwSt. dienen, als auch dass der Besteller auch der Importeur ist, ersichtlich sind;
- Beweis, dass die importierten Waren zur Ausfuhr aus dem Gebiet der Republik Slowenien nach einen anderen EU-Mitgliedstaat bestimmt sind (z.B. CMR-Frachtbrief).

Der Besteller verpflichtet sich, dem Vertreter innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang von den Waren dem Vertreter die originelle sonstige Unterlagen zuzustellen (zB. den bestätigten CMR Frachtbrief - sichtbarer Stempel und Unterschrift des Empfängers und Datum des Empfangs der Waren).

RCM d.o.o.